



Ausweis der Umsatzsteuer bei weiterverrechneten Spesen

Werden Barauslagen (Reisespesen, Verpflegungskosten, etc.) an den Kunden weiterverrechnet, ist bei der Ausstellung der Rechnung darauf zu achten, ob die zugrunde liegenden Originalbelege an den Kunden weitergegeben werden oder nicht.

Variante 1a - Rechnungsaussteller ist Unternehmer

Die zugrunde liegenden **Originalbelege werden an den Kunden weitergereicht**. Die Kosten werden brutto weiterverrechnet. Es fällt keine gesonderte Umsatzsteuer auf weiterverrechnete Barauslagen an.

Auch auf der Ausgabenseite steht kein Vorsteuerabzug bei Barauslagen zu.

Honorar	EUR	1.000,00
20% Umsatzsteuer	EUR	200,00
Zwischensumme	EUR	1.200,00
zzgl Barauslagen	EUR	440,00 *
Rechnungsbetrag	EUR	1.640,00

Variante 1b - Rechnungsaussteller ist Unternehmer

Die zugrunde liegenden **Originalbelege verbleiben beim Rechnungsersteller** und werden nicht weitergereicht. Die Kosten werden netto zuzüglich Umsatzsteuer weiterverrechnet.

Auch auf der Ausgabenseite steht der Vorsteuerabzug bei Barauslagen zu.

Honorar	EUR	1.000,00
zzgl Barauslagen	EUR	400,00 *
Zwischensumme	EUR	1.400,00
20% Umsatzsteuer	EUR	280,00
Rechnungsbetrag	EUR	1.680,00



Variante 2 - Rechnungsaussteller ist Kleinunternehmer

Ein Kleinunternehmer verrechnet die angefallenen Barauslagen brutto an den Kunden weiter. Sowohl der Kleinunternehmer als auch der Kunde haben somit keinen Vorsteuerabzug.

Honorar	EUR	1.200,00
zzgl Barauslagen	EUR	440,00 *
Rechnungsbetrag	EUR	1.640,00